

Die Antragsrechte, die Verfahrensregelungen, die wir hier sehen, haben wir festgeschrieben. Ich weiß, daß ein Verfassungsgericht, wenn es installiert werden könnte, kein Allheilmittel für die Rechtsordnung ist, weil wesentlich eine allgemeine Rechtskultur ist, die ihren Ausgangspunkt haben muß in der Art und Weise, wie wir uns zum Recht in diesem Hause verhalten, wie wir damit umgehen.

(Beifall bei der PDS)

Und, bitte, Sie können es mir verübeln oder nicht: Auch hier haben wir den Preis nicht verdient. Ein Verfassungsgericht könnte helfen, die Selbstbindung des Staates und seiner Institutionen an das eigene Recht zu stärken, und das haben wir nötig. Wir haben in der Vergangenheit miserable Erfahrungen mit dem Verhältnis von Recht und Politik, in dem das Recht der Politik untergeordnet wurde. Aber wir sind auch nicht frei, dieses Parlament ist nicht frei davon, von Anfechtungen, das Recht auch wieder der Politik, einer anderen Politik unterzuordnen. Wir sollten das bedenken.

(Beifall bei der PDS)

Es sind einige hauptsächliche Gesichtspunkte, die ich darlegen möchte. Eins bitte ich noch hier erklären zu dürfen, weil es um ein persönliches Problem von mir geht. Ich habe mich mit diesem Problem seit langem beschäftigt, wiederholt dazu publiziert und möchte Ihnen sagen, daß ich in einem ganz wichtigen Punkt eine andere Auffassung habe zu dem, wie ein Verfassungsgericht konzipiert sein muß und zu seinen Befugnissen als das, was mehrheitlich in meiner Fraktion beschlossen worden ist. Und das möchte ich Ihnen zumindest in zwei Sätzen sagen. In der Hinsicht, daß das Verfassungsgericht, und das ist ganz nachgebildet auch dem Bundesverfassungsgericht in dem Punkte, daß ein Verfassungsgericht mit bindender Wirkung das Parlament verpflichten kann, den Gesetzgeber, würde ich nicht mitgehen, weil ich meine, daß das kein gutes System ist.

Wir gehen davon aus, das ist meine Überzeugung, daß die Souveränität des Volkes über Wahlen geäußert wird und sich überträgt auf das Parlament und daß es aus einer solchen Sicht heraus nicht zweckmäßig ist, wenn ein Gremium, wie groß es immer sein mag, gebildet wird, dem die Befugnis eingeräumt wird, sozusagen als der Areopag der Juristen, den Gesetzgeber zu verpflichten. Das ist für mich systemwidrig. Deshalb habe ich in dieser Hinsicht eine andere Konzeption und würde in diesen Fragen dem Verfassungsgericht mehr die Funktion eines Gutachters einräumen, das mit seinen Äußerungen das Parlament veranlaßt, aber in einer verpflichtenden Wirkung Stellung zu nehmen, zu reagieren - über die Details möchte ich hier nicht sprechen.

Das ist sozusagen meine Sicht darauf. Ich plädiere unbedingt, selbst im Wissen, daß wir in absehbarer Zeit die Verfassungsgerichtsordnung der Bundesrepublik haben werden, für einen entschiedenen Schritt in diese Richtung, auch um das Neue richtig vorzubereiten und auf den Weg unserer spezifischen Gesetzlichkeit zu bewegen.

In diesem Sinne bitte ich Sie um das Durchdenken und um die Unterstützung unseres Vorschlags.

(Beifall, vor allem bei der PDS)

#### **Stellvertreter der Präsidentin Helm :**

Danke. Ich eröffne dazu die Aussprache. Das Wort hat Frau Abgeordnete Kögler von der Fraktion CDU/DA.

#### **Frau Kögler für die Fraktion CDU/DA:**

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das klappt natürlich wieder mal: Ich bin auch tatsächlich ganz berührt, und Herr Prof. Riege wird wissen, weshalb. Es ist gerade ein Jahr vorbei, und ich muß natürlich daran erinnern, es war im April 1989 in einer öffentlichen Veranstaltung in Jena, als ich in aller Öffent-

lichkeit unter den damaligen Bedingungen, da eigentlich ein Höhepunkt in der Verletzung der Gesetze unter sozialistischen Bedingungen erreicht war, die Schaffung eines Verfassungsgerichts in der DDR forderte. Herr Prof. Riege weiß das sehr gut.

(Stellenweise Beifall)

Die Auffassung, Herr Prof. Riege, von Ihnen damals war, ein Verfassungsgericht brauchen wir nicht.

(Hört, hört! Beifall)

Es kam auch nicht der Satz mit der Modalität: anders konzipiert, sondern es kam die klare Aussage - und ich habe ein gutes Gedächtnis -, dem Verfassungsrechtsausschuß der damaligen Volkskammer mehr Befugnisse und Rechte einzuräumen. Daß das nicht mit einer Gewaltenteilung in Zusammenhang zu bringen und zu vergleichen ist, darüber sind wir uns sicher im klaren.

Aber im Unterschied zum Standpunkt der PDS - ich darf das verallgemeinern - habe ich meine Auffassung zu einem Verfassungsgericht über Jahr und Tag nicht geändert.

(Beifall bei der Fraktion CDU/DA)

Aber es ist die Frage, wie und in welcher Form, mit welcher Sicht und mit welcher Ausgestaltung man ein Verfassungsgericht einrichtet. Nun wäre es heute abend, vielleicht auch wegen der vorgerückten Stunde und weil das vielleicht den Rahmen sprengen würde, zuviel verlangt, daß man sich in Einzelheiten darüber ausläßt. Aber wenn ich das, was bisher mit dem Entwurf der PDS vorliegt, sehe - ich hörte eben, daß man seit geraumer Zeit daran gearbeitet hat -, dann muß ich natürlich eines zurückgeben, bei aller Sachlichkeit und ohne eine Polemik zu machen: Da muß ich einiges vermissen, schon vom Strukturaufbau dieser Regelung. Da ist von einem Teil 1 die Rede. Ich habe ihn durchgeblättert und danach geschaut, wo denn Teil 2 und Teil 3 und eventuell Teil 4 kommen.

Ich habe festgestellt, daß man einige Passagen aus dem Gesetz über den Bundesverfassungsgerichtshof wortwörtlich abgeschrieben hat. Man hat aber aus 107 Paragraphen des bundesdeutschen Verfassungsgerichtsgesetzes ganze 29 Paragraphen gemacht. Sie können sich vorstellen, was alles fehlt, was man alles weggelassen hat, so daß daraus eigentlich kein praktikables Gesetz geworden ist, so wie es jetzt vorliegt, das weder Hand noch Fuß hat, wo also auch der Klagegegenstand nicht konkret aufgeführt worden ist. Ich gehe davon aus, daß dort Juristen daran gearbeitet haben. Da wäre natürlich zu erwarten gewesen, daß man den Klagegegenstand im einzelnen aufführt, und zwar ordnungsgemäß ausgestaltet.

Ich lese dann eine Regelung unter Ziffer 3 über Zweifel an der Vereinbarkeit von Staatsverträgen nach Beginn des Zustimmungsverfahrens auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder der Volkskammer oder einer Landesregierung. Also darüber wäre der Antrag möglich.

Ein Blick in den Staatsvertrag, falls der damit gemeint sein sollte, belehrt uns aber, daß es bereits ein Schiedsgericht gibt, das dafür zuständig ist. Was eigentlich geklärt werden soll, ergibt sich aus dieser Formulierung auch nicht.

Ich müßte mich jetzt also auf viele Einzelheiten einlassen, um darzulegen, daß die Regelungen, so wie sie hier aufgenommen sind, also wirklich nur Fragmente aus dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz sind.

Das trifft also auch zu auf die Kompetenzen der Richter. Das trifft zu auf die Regelungen, welche Senate zu errichten sind und in welcher Form Kammern einzurichten sind. Es trifft zu für die Entlassung des Richters. Sie wissen, daß der Oberste Richter der Bundesrepublik z. B. rein nach dem Gesetz die Möglichkeit hat, den Bundespräsidenten zu entlassen. Hier ist geregelt:

„Die Richter des Verfassungsgerichtes können jederzeit ihre Entlassung aus dem Amt beantragen.“